

Benutzungsordnung

der öffentlichen Bücherei Uchte



1. *Jeder Einwohner und jeder Gast, der in der Samtgemeinde Uchte wohnt, ist berechtigt, Bücher zu entleihen. Mit der Eintragung in die Leserkartei verpflichtet man sich, die Benutzungsordnung einzuhalten. Leserinnen und Leser unter 16 Jahren müssen bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorlegen.*
2. *Wohnungsänderungen hat die Benutzerin oder der Benutzer umgehend mitzuteilen.*
3. *Die Bücher werden kostenlos ausgegeben. Die Weitergabe der Bücher an Dritte ist nicht erlaubt.*
4. *Über die Anzahl der auszuleihenden Bücher entscheidet die Büchereileiterin.*
5. *Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Bücher nicht bereits von anderen Benutzern vorbestellt sind.*
6. *Nach Ablauf der Frist wird die Rückgabe der Bücher angemahnt. Die Mahngebühr zur Deckung der Unkosten beträgt 1,- € pro Buch und Mahnung.*
7. *Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches ist die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Für minderjährige Benutzerinnen oder Benutzer haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.*
8. *Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfrist wiederholt überschreiten, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.*